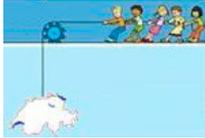


STATUTEN

des Vereins

Elternverein `Gemeinsam wachsen`, Zürich



I. NAME UND SITZ

Unter dem Namen **Elternverein** `Gemeinsam wachsen` besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

Der Verein wird, gestützt auf einen Beschluss des Vorstandes gemäss Art. 61 ZGB in das Handelsregister eingetragen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Eigenständigkeit der Mitglieder-Organisationen bleibt gewahrt.

An dem Domizil an der Affolternstrasse 154, 8050 Zürich unterhält der Verein eigene Büros aufgrund vom Eigentum des Vorstandsmitglieds Sascha Matic.

II. ZWECK

Gründung der nicht gewinnorientierten Kindertagesstätte, Betreuung von Kindern im Alter von 3 Monaten bis zum Kindergarteneintritt.

Unterstützung der übergeordneten Interessen der erwerbstätigen Eltern im Zusammenhang mit den Fragen des gesunden Wachstums ihrer Kinder.

Förderung der sozialen Entwicklung von Kindern in der Gruppe und ihrer Entwicklung nach Grundsätzen der modernen Schweizer Gesellschaft.

III. MITGLIEDSCHAFT

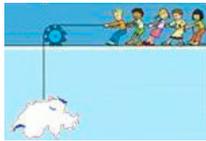
Als Mitglieder des Vereins kommen in Betracht, falls sie durch Wohnsitz, Nationalität oder Tätigkeit mit der Schweiz in Beziehung stehen, bereit und fähig sind, die Zwecke des Vereins zu fördern:

- Natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen
- Ausserordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht

Die Gründer sind die ersten Mitglieder des Vereins.

Die Aufnahme von weiteren Mitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss und durch den Tod natürlicher Personen. Der Austritt wird wirksam nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen, jedoch im Rahmen mit dem Gründungsdokument definierter Haftung.



IV. ORGANE DES VEREINS

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Arbeitsgruppen
- D. Kontrollstelle

A. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen, welche an der Versammlung tatsächlich teilnehmen.

Die MV wird durch den Vorstand vorbereitet und einberufen. Die Einladungen sind mindestens einen Monat vor der Versammlung unter Beilage einer Traktandenliste an alle Mitglieder zu versenden. Anträge zuhanden der MV sind dem/der Präsidenten(in) bis spätestens 3 Wochen vor der Versammlung einzureichen.

Die Einberufung der ordentlichen MV findet einmal jährlich. Ausserordentliche MVs können von 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt werden.

Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Einzig Statutenänderungen und Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

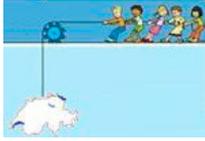
Die Verhandlungen werden vom Vorstand geführt.

Der MV sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Arbeitsgruppen, sowie des Revisors
- Beschliesst und bestätigt neue bzw. laufende Geschäfte und Arbeitsgruppen
- Wahl des Vereinspräsidenten(-in) und des Vorstandes auf 2 Jahre
- Setzt das jährliche Budget fest
- Statutenänderung

B. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Präsident(in) und einem bis vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar.



Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Alle Vorstandsmitglieder sind durch Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit aller seiner Mitglieder. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, der nicht Mitglied sein muss, zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Er vertritt den Verein gegen Aussen
- Führt die Arbeitsgruppen
- Erledigt, die ihm durch die Statuten oder die MV übertragenen Aufgaben
- Der Vorstand kann Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung und Unterstützung seiner Arbeit beziehen.

C. Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen führen die Geschäfte des Vereins. Sie sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

D. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, dem Revisor und seinem Stellvertreter

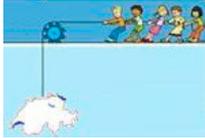
Der Kontrollstelle obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vereins. Sie erstattet über ihre Tätigkeit der MV Bericht

V. VEREINSMITTEL

Die für die Arbeit des Vereins erforderlichen Finanzen werden aufgebracht

- durch Mitgliederbeiträge,
- durch Legate, Zuwendungen von Gönnern und der öffentlichen Hand,
- durch Entschädigung für die Leistungen des Vereins.

Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur der Verein. Eine persönliche Haftung der Mitglieder höher als die Mitgliederbeiträge ist ausgeschlossen.



Die Einnahmen und das Vermögen dürfen nur für die Errichtung des Vereinszwecks verwendet werden.

VI. MITGLIEDERBEITRÄGE

Der Mitgliederbeitrag beträgt für Einzelpersonen SFr. 100.-, für Institutionen SFr. 1'000.-.

Der Gönnerbeitrag beträgt ab SFr. 1'000.-

VII. DAS RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

VIII. AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von mindestens 50 % der zum Zeitpunkt der Auflösung dem Verein zugehörigen Mitglieder. Die Auflösung und Liquidation des Vereins untersteht den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, wem im Falle der Auflösung das Vereinsvermögen zufällt. Es muss im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden.

IX. DIE STATUTEN UNTERSTEHEN SCHWEIZERISCHEM RECHT

Die Form dieser Statuten wurde am 03. Juni 2005 in der Gründerversammlung abgefasst und genehmigt.

Zürich, 04. Juni 2005

Der Vorstand:

Kiril Vckovski, Heimatort: Zürich
Dipl. Bauing. SIA
Birchstrasse 287
8052 Zürich

Sascha Matic, Heimatort: Zürich
Dipl. Wirtschaftsing. STV
Affolternstrasse 154
8050 Zürich